

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 10.03.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu

Massow, Bütow, Dammwolde, Fincken, Karchow und Leizen

der Kirchengemeinde Massow.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

geändert wird:

§ 5 Gebührenhöhe

Rasengrabstätten für Erdbestattungen
mit individuellem Grabmal für 25 Jahre nur **Einzelbelegung**
möglich, entweder 1 Sarg oder 1 Urne

1000,00 €

Rasengrabstätten für Erdbestattungen
mit individuellem Grabmal für 25 Jahre für **max.2 Bestattungen**
entweder Sarg+1Urne oder nur 2 Urnen

1200,00 €

Nacherwerb Rasengrabstätte/Jahr
bei 2.Bestattung

48,00 €

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 10.03.2021 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Massow am: 07.09.2022



Gisela Zopf
.....
(Unterschrift)

Gisela Zopf
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Durr
.....
(Unterschrift)

Durr
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 10.11.2022